

## Garantiebedingungen Hausgarantie Cars+5

Sämtliche Ansprüche aus der nachstehenden Garantie sind gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler geltend zu machen. Eine Gebrauchtwagen-Garantie gilt zunächst bis zu 12 Monaten ab Wiederzulassung und eine Neuwagenanschluss-Garantie gilt zunächst bis zu 6 Monaten nach Ablauf der Herstellergarantie. Beide Garantien können mit Durchführung der Garantie-Sicherheits-Checks in 6-Monats-Etappen bis zu 5 Jahren Gesamtlauzeit verlängert werden.

Leistungen aus der Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) zur Verlängerung der Garantie beim Verkäufer sowie die vom Hersteller empfohlenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen/ Inspektionen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

### § 1 Der Garantie unterliegende Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Personenkraftwagens oder Lieferwagens bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht.

#### Bezeichnung der Baugruppen und Teile:

##### Motor

Teile: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Ventilschaftabdichtungen, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Bauteile der Steuerzeitenverstellung, Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Riemenscheibe, mechanische Kettenspanner, Ölabschirmkappen, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölsteuerventil, Ölstandsensoren, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz.

##### Schalt- und Automatikgetriebe und automatisierte Schaltgetriebe

Teile: Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes, Kupplungsglocke, von der Kupplungshydraulik Kupplungsnehmer- und -geberzylinder und vom automatisierten Schaltgetriebe (z. B. Easytronic) das Steuergerät und die Hydraulikeinheit.

##### Achs- und Verteilergetriebe

Teile: Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile.

##### Kraftübertragungswellen

Teile: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebsschlupfregelung (z. B. ASR, ASC): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe.

##### Lenkung

Teile: Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Servolenkungsventil, Lenkspindel, Lenkwischnelle, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile.

##### Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler.

##### Fahrdynamiksysteme

Teile: Steuergeräte und Drehzahlsensoren von elektronisch geregelten Sperrdifferenzialen, Stabilitätskontrollen, Traktionskontrollen, Lamellenkupplungen und von elektronisch bzw. automatisch geregelten Allradantrieben.

##### Fahrwerkämpfungssysteme

Teile: Fahrwerksdämpfer, Kompressor, Feder, Federungsmodule, HD-Pumpe, Druckregler, Druckspeicher, Druckbehälter, Ventilblock, Manschetten, Sensoren und Steuergerät.

##### Kraftstoffanlage

Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Injektoren, Einspritzdüsen/ventile, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser, AGR-/EGR-Ventil), Stellantrieb vom verstellbaren Ansaugkrümmer, Turbolader und Ladekompressor.

##### Elektrische Anlage

Teile: Lichtmaschine mit Regler und Freilauf, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabeln als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, elektronische Motorsteuerung, Zündanlassschalter, Zündspule, Vorglührelais; Vorglühsteuereinheit, von der Bordelektrik: Sicherungskasten (einschließlich namentlich genannter Steckkomponenten), Kombiinstrument, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie z. B. BCI, BCM, BSI, CIM, ECU, IDS, SAM (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Audiosystems und des Radarsystems), Pedalsensoren, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungslüftermotor sowie Hupe.

##### Komfortelektrik

Teile: Vom elektrischen Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Front- und Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); von der Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlösser und Steuergerät Wegfahrsperrung; vom elektrischen Schiebedach/vom Cabriovertdeck: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Hydraulikeinheit, Hydraulikpumpe, Hydraulikzylinder und -kolben.

##### Kühlsystem

Teile: Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Kühlmodul/Lüftersteuergerät, Lüfterkupplung, Thermoschalter, Temperaturfühler und Zuheizung.

##### Klimaanlage

Teile: Kompressor mit Magnetkupplung, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter.

##### Abgasanlage

Teile: Lambdasonde, NOx-Sensor, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde oder des NOx-Sensors.

##### Sicherheitssysteme

Teile: Steuergeräte und Sensoren für Airbag und Gurtstraffer sowie Kontaktschleife bei vorhandenem Lenkrad-Airbag.

2. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

3. Keine Garantie besteht für

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
- Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantispflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören.

## § 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z. B. aus Herstellerkulanz);

3. Keine Garantie besteht für Schäden

- durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl-mangel oder Überhitzung;
- die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, Gasanlage) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
- soweit sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Käufers beruhen.

4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- ab Verkauf die vom Hersteller empfohlenen Wartungs-/Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
- ab Wiederzulassung/ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) gemäß Arbeitsplan exakt im 12., 18., 24., 30., 36., 42., 48. und 54. Monat fällig und durchzuführen sind und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
- im Fall einer Neuwagen-Anschlussgarantie die vom Verkäufer vorgeschriebenen Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) gemäß Arbeitsplan exakt im letzten Monat der Herstellergarantie und im 6., 12., 18., 24. und 30. Monat nach Ablauf der Herstellergarantie fällig und durchzuführen sind und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
- gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) nicht verstoßen worden ist.

## § 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

## § 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.

2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis 50.000 km	100 %	bis 100.000 km	50 %
bis 60.000 km	90 %	bis 150.000 km	40 %
bis 70.000 km	80 %	bis 200.000 km	30 %
bis 80.000 km	70 %	über 200.000 km	20 %
bis 90.000 km	60 %		

Den Differenzbetrag trägt der Käufer/Garantienehmer als Selbstbehalt.

3. Unter die Garantie fallen nicht
  - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im direkten Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
  - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung).
4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abzüglich des Restwertes, maximal jedoch ein Betrag bis EUR 5.000,- je Schadenfall. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis abzüglich des Restwertes.
6. Auf der Garantiezusage kann ein zusätzlicher gesonderter Selbstbehalt bzw. Höchstersatz vereinbart werden. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
7. Die nach diesen Paragraphen ermittelte Ersatzleistung wird je Schadenfall um einen weiteren Selbstbehalt des Käufers / Garantienehmers in Höhe von EUR 100,- gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ersatzleistung den Regulierungshöchstersatz vor Abzug des Selbstbehaltes erreicht.
8. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

#### **§ 5 Abwicklung der Garantie**

1. Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich, innerhalb der Garantielaufzeit und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer vor Durchführung einer Reparatur. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.
2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer vor Durchführung einer Reparatur.  
Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die zum Zeitpunkt der Reparaturfreigabe erteilte Freigabenummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
3. Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Käufer hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten oder Bestätigungen über durchgeführte Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

#### **§ 6 Beginn und Dauer der Garantie**

1. Die Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Eine Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Werksgarantie, ein vorzeitiger Garantiebeginn (z. B. bei Erreichen einer bestimmten Gesamtleistung) muss besonders beantragt werden.
2. Die Garantie endet
  - a) wenn der Käufer / Garantienehmer gegen eine Bestimmung des § 2 verstößt, insbesondere dann, wenn die Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) zur Verlängerung der Garantie nicht regelmäßig beim Verkäufer durchgeführt wurden;
  - b) wenn die Voraussetzungen für die weitere Durchführung von Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) beim Verkäufer nicht mehr gegeben sind;
  - c) bei endgültiger Stilllegung des Fahrzeugs;
  - d) spätestens nach 5 Jahren bzw. mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Stilllegung  
Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch die Laufzeit der Garantie nicht berührt.

#### **§ 7 Eigentümerwechsel**

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Fahrzeugeigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Fahrzeugeigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

#### **§ 8 Verjährung**

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

#### **§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche**

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

#### **§ 10 Beauftragter**

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohgäustraße 5, 73765 Neuhausen a. d. F..